E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-38/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a.Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

B e s c h e i d

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts-und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr.799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 (DRGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Fromberg, Post Kirchberg a.Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Ankern, Gutsbesitzer in Kirchberg a.W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung L.A.III/2, Wien, z.Zl.III/2-362/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Fromberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a.Walde,
6.) Das Wendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8825/4 | Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15 | Datum 30. August 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein), KG Kirchberg am Walde, Ebl. 40

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich in einer Fläche von 20 m Radius rings um das bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein) auf der Parz. 944/3, KG Kirchberg am Walde, zum Bestandteil dieses bereits bestehenden Naturdenkmales.
Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:
Einzelstammweise Holznutzung unter Aufrechterhaltung des Mischwaldcharakters, doch keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Fichtenaufforstung.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 40 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kindlstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da der Stein relativ unauffällig und in den Dimensionen klein ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde dem Grundeigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht.
Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
-binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich eingebracht werden,
-diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
-einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
-eine Begründung des Antrages enthalten.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg am Walde, z.H. d. Hrn Bürgermeisters
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg am Walde 1

Ergeht zur Kenntnis an:
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/9

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 28.9.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.Ö. *

E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-38/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a.Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

B e s c h e i d

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts-und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr.799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 (DRGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Fromberg, Post Kirchberg a.Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Ankern, Gutsbesitzer in Kirchberg a.W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung L.A.III/2, Wien, z.Zl.III/2-362/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Fromberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a.Walde,
6.) Das Wendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8825/4 | Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15 | Datum 30. August 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein), KG Kirchberg am Walde, Ebl. 40

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich in einer Fläche von 20 m Radius rings um das bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein) auf der Parz. 944/3, KG Kirchberg am Walde, zum Bestandteil dieses bereits bestehenden Naturdenkmales.
Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:
Einzelstammweise Holznutzung unter Aufrechterhaltung des Mischwaldcharakters, doch keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Fichtenaufforstung.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 40 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kindlstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da der Stein relativ unauffällig und in den Dimensionen klein ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde dem Grundeigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht.
Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kindlstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
-binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich eingebracht werden,
-diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
-einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
-eine Begründung des Antrages enthalten.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg am Walde, z.H. d. Hrn Bürgermeisters
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg am Walde 1

Ergeht zur Kenntnis an:
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/9

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 28.9.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.Ö. *